

# «Schwarze Liste» für Lehrer

Um Unterrichtsverbote auszusprechen, soll das Baselbieter Bildungsgesetz geändert und ergänzt werden.

**Simon Tschopp**

Nicht geeigneten Lehrpersonen soll in schwerwiegenden Fällen die Unterrichtstätigkeit an hiesigen Schulen vorübergehend oder unbefristet verboten werden können. Dies will der Kanton ins Gesetz schreiben.

## **Neuer Paragraph beinhaltet vier Kriterien**

Baselland kennt bisher keine Berufsausübungsbewilligung oder eine Unterrichtsberechtigung für Lehrkräfte und kann sie auch nicht entziehen. Für ein Unterrichtsverbot besteht bislang ebenfalls keine gesetzliche Grundlage. Deshalb soll das Bildungsgesetz geändert und mit einem Paragraphen ergänzt werden, der das Verbot der Unterrichtstätigkeit detailliert regelt. Dafür sprechen sich sowohl der Regierungsrat als auch die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission aus.

Sanktionierte Lehrpersonen und Mitarbeitende im pädagogischen

Bereich können an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zuhanden der «schwarzen Liste» gemeldet werden. Diese können Anstellungsbehörden vor der Einstellung einer Lehrperson konsultieren. Mit der «schwarzen Liste» will man verhindern, dass Lehrpersonen, denen in einem Kanton ein Unterrichtsverbot erteilt worden ist, in einem anderen unterrichten können.

Der neue Paragraph im Bildungsgesetz umfasst mehrere Absätze. In Absatz 1 sind vier Kriterien für die Erteilung eines Unterrichtsverbots festgehalten, von denen mindestens eines erfüllt sein muss:

- Die Lehrperson hat ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft verloren.
- Ihre Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens oder schweren Vergehens schwer beeinträchtigt.

---

## **Die Bildungsdirektion kann Verbote erteilen – und nicht eine einzelne Schule.**

---

- Sie hat wiederholt schwerwiegende Verfehlungen begangen, die mit ihrer Vertrauensstellung gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht vereinbar sind.
- Sie ist aus anderen schwer-

wiegenden Gründen, welche die Eignung, Unterricht zu erteilen, in massivem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen, unfähig geworden, den Lehrberuf auszuüben.

Die Kommission diskutierte eingehend darüber, ob die Kriterien passend und ausreichend umschrieben sind oder ob sie für die meldenden Behörden zu viel Interpretationsspielraum offenlassen. Im Vordergrund stehen insbesondere Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen oder die Konsumation von Kinderpornografie. Verbote auszusprechen und wieder aufzuheben, dafür ist die Baselbieter Bildungsdirektion zuständig und nicht eine einzelne Schule. Geregelt werden neu auch die Meldepflichten für Anstellungsbehörden und Melderechte für andere kantonale und kommunale Behörden.

Laut Kommissionsbericht sind jene Kantone, die bereits

über eine entsprechende gesetzliche Vorgabe verfügen, in der Frage, welche Gründe für das Unterrichtsverbot hinreichend sein sollen, sehr unterschiedlich vorgegangen. Während sich einige Kantone damit begnügten, ein Unterrichtsverbot aus «wichtigen Gründen» zuzulassen wie Zug, verfügten andere – wie der Aargau – über eine detailliertere Regelung.

## **Basel-Stadt hat Passus im Schulgesetz**

In Basel-Stadt sind die Kriterien, aufgrund deren eine Lehrperson vom Schuldienst ausgeschlossen werden kann, im Schulgesetz festgehalten. Der Vollzug liegt bei der Departementsvorsteherin oder beim Departementsvorsteher. Der Ausschluss vom Schuldienst wird der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemeldet.